

HANDICAP UND RECHT

07 / 2021 (21.10.2021)

Frühpensionierung in der beruflichen Vorsorge

In zwei Urteilen hat das Bundesgericht Fragen im Zusammenhang mit der Frühpensionierung geklärt. Im Urteil vom 26. März 2021 (9C_732/2020) ging es darum, ob sich eine Person auch für eine Frühpensionierung entscheiden kann, wenn der Vorsorgefall «Invalidität» bereits eingetreten ist. Im zur Publikation vorgesehenen Urteil vom 15. Juni 2021 (8C_721/2020) änderte das Bundesgericht seine langjährige Gerichtspraxis. Es dehnte den Anwendungsbereich der unfreiwilligen Frühpensionierung auf Personen aus, die nicht nur aus wirtschaftlichen, sondern auch aus anderen unverschuldeten Gründen entlassen wurden und sich frühpensionieren liessen.

Da sich die beiden Vorsorgefälle «Invalidität» und «Alter» gegenseitig ausschliessen, entfällt die reglementarisch vorgesehene Möglichkeit der Frühpensionierung, sobald der Vorsorgefall «Invalidität» eingetreten ist. Dies gilt gemäss Bundesgerichtsurteil vom 26. März 2021 (9C 732/2020) selbst dann, wenn die Frühpensionierung vor der rentenzusprechenden IV-Verfügung beantragt wurde.

In seinem Urteil vom 15. Juni 2021 (<u>8C 721/2020</u>) hat das Bundesgericht entschieden, dass auch dann, wenn eine Person nach erhaltener Kündigung vorzeitige Altersleistungen anstatt einer Austrittsleistung wählt, eine unfreiwillige vorzeitige Pensionierung im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Bst. a Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) vorliegen kann. Dadurch wird die vor der Frühpensionierung ausgeübte beitragspflichtige Beschäftigung als Beitragszeit angerechnet.

Nachstehend kommentieren wir diese beiden im Zusammenhang mit der Frühpensionierung in der beruflichen Vorsorge gefällten Urteile des Bundesgerichts.

1. Urteil vom 26. März 2021

In seinem Urteil vom 26. März 2021 (9C 732/2020) befasste sich das Bundesgericht mit einem Mann, der im Dezember 2016 erkrankte und dessen Arbeitsverhältnis mittels Aufhebungsvereinbarung auf den 31. Dezember 2016 aufgelöst wurde. Im Oktober 2017 und somit erst 10 Monate später meldete er sich bei der Invalidenversicherung an. Nachdem er im Juni 2019 bei seiner Pensionskasse die Frühpensionierung beantragte, wurde ihm rückwirkend ab 1. Januar 2017 eine Altersrente der beruflichen Vorsorge ausgerichtet. Im Oktober 2019 sprach ihm die IV-Stelle mit Wirkung ab April 2018 (6 Monate nach seiner Anmeldung vom Oktober 2017) eine IV-Rente zu. Daraufhin wandte sich der Mann erneut an

seine Pensionskasse und beantragte die Ausrichtung einer Invalidenrente. Die Pensionskasse lehnte seinen Antrag ab und begründete dies damit, dass er bereits seit Januar 2017 eine Altersrente ausgerichtet erhalte. Dass er sich erst nach Eintritt des Vorsorgefalls «Invalidität» für die Frühpensionierung entschieden habe, ändere nichts daran, dass sich der Vorsorgefall «Alter» bereits am 1. Januar 2017 verwirklicht habe. Das daraufhin mittels Klage angerufene kantonale Gericht gab der Pensionskasse Recht. Gegen das kantonale Urteil erhob der Mann Beschwerde beim Bundesgericht und beantragte, die Pensionskasse sei zu verpflichten, ihm anstelle der bisher geleisteten Altersrente ab April 2018 eine Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge auszurichten. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde gut und verpflichtete die Pensionskasse zur Ausrichtung einer Invalidenrente ab April 2018.

Keine Frühpensionierung nach Eintritt des Vorsorgefalls «Invalidität»

In seinem Urteil hielt das Bundesgericht zunächst fest, dass im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge der Eintritt des Vorsorgefalls «Invalidität» mit der Entstehung des Anspruchs auf eine IV-Rente der Invalidenversicherung zusammenfalle. Sofern das Reglement der Pensionskasse nichts Abweichendes vorsehe, gelte dies ebenso im Bereich der überobligatorischen beruflichen Vorsorge. Weiter hielt das Bundesgericht in Übereinstimmung mit dem kantonalen Gericht fest, dass der Vorsorgefall «Invalidität» im vorliegenden Fall am 1. April 2018 eingetreten sei. Daran ändere nichts, dass der rentenzusprechende Entscheid der IV-Stelle erst im Oktober 2019 ergangen sei und somit erst ab dann Gewissheit über den Anspruch auf Ausrichtung einer IV-Rente bestanden habe. Dass bei rechtzeitiger IV-Anmeldung allenfalls bereits ab Dezember 2017 Anspruch auf eine IV-Rente bestanden hätte und der Vorsorgefall «Invalidität» somit bereits im Dezember 2017 hätte eintreten können, liess das Bundesgericht offen, da es dies als nicht entscheidrelevant erachtete.

Vor dem Bundesgericht argumentierte der Mann, der Vorsorgefall «Alter» sei erst dann eingetreten, als er im Juni 2019 gegenüber der Pensionskasse den Antrag auf Frühpensionierung gestellt habe. Die Pensionskassen hingegen stellte sich auf den Standpunkt, der Vorsorgefall «Alter» sei rückwirkend mit dem Zeitpunkt der Anspruchsentstehung auf Ausrichtung einer Altersrente und somit am 1. Januar 2017 entstanden. Auch diese Frage liess das Bundesgericht offen, denn für das Bundesgericht war allein massgebend, dass der Vorsorgefall «Invalidität» bereits eingetreten war, als der Mann im Juni 2019 die Ausrichtung vorzeitiger Altersleistungen beantragt hatte. Damit konnte die reglementarisch vorgesehene Willenserklärung vom Juni 2019 den Anspruch auf vorzeitige Altersleistungen und den Vorsorgefall «Alter» im Sinne einer Frühpensionierung gar nicht mehr auslösen, denn sie erfolgte erst nach Vorsorgefalls Eintritt des «Invalidität» (1. April 2018).

Da sich die beiden Vorsorgefälle «Invalidität» und «Alter» gegenseitig ausschliessen, entfällt mit dem Zeitpunkt des Eintritts des Vorsorgefalls «Invalidität» somit die Möglichkeit der Frühpensionierung. Dies gilt gemäss Bundesgericht selbst dann, wenn die für die Frühpensionierung erforderliche Willenserklärung wie im vorliegenden Fall noch vor Erhalt der rentenzusprechenden Verfügung der IV-Stelle abgegeben wurde. Der Vorsorgefall «Invalidität» tritt nämlich mit der Entstehung des Anspruchs auf IV-Rentenleistungen und somit unabhängig vom Zeitpunkt der Rentenverfügung ein. Das Bundesgericht kam deshalb zum Schluss,

dass der Mann mit Wirkung ab 1. April 2018 Anspruch auf eine Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge anstatt der bisher ausgerichteten Altersrente aufgrund der Frühpensionierung habe.

Rückabwicklung bei Frühpensionierung nach dem IV-Rentenbeginn

Aus diesem Urteil lässt sich nun Folgendes ableiten: Wählt eine Person nach der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses die Frühpensionierung anstelle der Austrittsleistung und erhält sie rückwirkend eine IV-Rente der Invalidenversicherung zugesprochen, deren Beginn vor der reglementarisch vorgesehenen Willenserklärung liegt, kann die Frühpensionierung – anderslautende Reglementsbestimmungen vorbehalten - rückgängig gemacht werden. Anstatt der vorzeitigen Altersrente kann dann eine Invalidenrente der beruflichen Vorsorge beansprucht werden. Angesichts der oft sehr langen Verfahrensdauer bei der Invalidenversicherung kann dies in solchen Fallkonstellationen dazu beitragen, dass eine erwerbsunfähig gewordene Person ihren Lebensunterhalt in einem ersten Schritt mittels Frühpensionierung finanzieren und in einem späteren Zeitpunkt bei ihrer Pensionskasse anstatt der vorzeitigen Altersrente die Ausrichtung einer Invalidenrente beantragen kann.

Dies gilt aber dann nicht, wenn der Beginn der IV-Rente der Invalidenversicherung und damit der Vorsorgefall «Invalidität» erst nach der reglementarisch vorgesehenen Willenserklärung für eine Frühpensionierung eintritt. In einem solchen Fall dürfte es vielmehr bei der Frühpensionierung bleiben.

2. Urteil vom 15. Juni 2021

In seinem Urteil vom 15. Juni 2021 (8C 721/2020) befasste sich das Bundesgericht ebenfalls mit einem Mann, der sich nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses für

eine Frühpensionierung entschied. Als er sich kurz vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) meldete, lehnte diese sein Gesuch um Arbeitslosenentschädigung ab. Die ALV begründete dies damit, dass er nach seiner Frühpensionierung die vorausgesetzten 12 Beitragsmonate nicht aufweise. Nachdem der Mann hiergegen Beschwerde erhoben hatte, gab das kantonale Gericht der ALV Recht. Das daraufhin angerufene Bundesgericht hiess die Beschwerde des Mannes dahingehend gut, dass er die vorausgesetzte 12-monatige Beitragszeit erfülle und die ALV nun noch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen prüfen müsse.

Vor dem Bundesgericht stellte sich die Frage, ob sich der frühpensionierte Mann die in der Zeit davor zurückgelegte Beitragszeit anrechnen lassen kann oder nicht. Gemäss Art. 13 Abs. 3 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 AVIV wird Personen, die vor Erreichen des AHV-Rentenalters pensioniert worden sind, nur jene beitragspflichtige Beschäftigung als Beitragszeit angerechnet, die nach der Pensionierung ausgeübt wurde. Hiervon ausgenommen sind nur Personen, die aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund von zwingenden Regelungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge vorzeitig pensioniert wurden (vgl. Art. 12 Abs. 2 Bst. a AVIV). Auf den vom Bundesgericht vorliegend zu beurteilenden Fall traf aber weder das eine (Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen) noch das andere (zwingende Regelung zur Frühpensionierung im Reglement der Pensionskasse) zu.

Praxisänderung zur Beitragsermittlung bei unfreiwilliger Frühpensionierung

In seinem Urteil fasste das Bundesgericht in einem ersten Schritt die langjährige bundesgerichtliche Praxis zusammen: Gemäss

dieser kommt Art. 12 Abs. 2 AVIV bei Personen, die das Arbeitsverhältnis von sich aus oder mittels Aufhebungsvereinbarung (im gegenseitigen Einvernehmen) beenden, nicht zur Anwendung. Das Bundesgericht wies darauf hin, dass dabei jeweils unberücksichtigt blieb, ob die Aufhebungsvereinbarung unter einem gewissen Druck zustande gekommen war und ob die Nichtunterzeichnung der Aufhebungsvereinbarung zur Kündigung durch den Arbeitgeber geführt hätte. In einem zweiten Schritt verwies das Bundesgericht auf die seit 2012 anderslautende Weisung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), wonach Art. 12 Abs. 2 AVIV auch dann anzuwenden ist. wenn die Entlassung aus anderen unverschuldeten Gründen erfolgt ist: Gemäss der Weisung des SECO in der AVIG-Praxis ALE Rz. B177 ist auch immer dann eine unfreiwillige Frühpensionierung anzunehmen, wenn die versicherte Person an ihrer Arbeitsstelle bleiben möchte, dies aber nicht tun kann, weil sie aus wirtschaftlichen oder aus anderen unverschuldeten Gründen entlassen wurde und eine Altersleistung der beruflichen Vorsorge bezieht. In einem dritten und letzten Schritt nahm das Bundesgericht sodann eine vertiefte Prüfung des Gesetzeszwecks vor und kam zum Schluss, dass an der langjährigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht weiter festgehalten werden kann und der AVIG-Praxis des SECO zu folgen ist.

Im Sinne einer Praxisänderung erachtete das Bundesgericht es nun neu als richtig

und bundesrechtlich zulässig, Art. 12 Abs. 2 Bst. a AVIV über den Wortlaut der Verordnungsbestimmung hinaus auf vorzeitige Pensionierungen zufolge unverschuldeter Entlassung auszudehnen. Im vorliegend zu beurteilenden Fall entschied das Bundesgericht, dass der Mann nicht durch sein eigenes Verhalten eine Kündigung durch den Arbeitgeber veranlasst oder in Kauf genommen habe. Somit falle er unter Art. 12 Abs. 2 AVIV und die vor seiner Frühpensionierung zurückgelegte Beitragszeit sei anzurechnen. Damit habe er das Erfordernis der 12monatigen Beitragszeit erfüllt und grundsätzlich Anspruch auf Ausrichtung einer Arbeitslosenentschädigung.

Stellensuche und Arbeitslosenentschädigung auch bei Frühpensionierung

Dass sich das Bundesgericht mit seiner Praxisänderung nun der Ansicht des SECO anschloss und den Anwendungsbereich von Art. 12 Abs. 2 Bst. a AVIV auch auf andere unverschuldete Entlassungsgründe ausdehnt, ist erfreulich. Denn gerade Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind vermehrt damit konfrontiert, dass ihre Arbeitgebenden das Arbeitsverhältnis auflösen, sie aber keinen Anspruch auf Invalidenleistungen haben. Diese Personen haben nun die Möglichkeit, sowohl die Frühpensionierung zu wählen als auch eine ihrer Beeinträchtigung angepasste Anstellung zu suchen und während der Suche eine Arbeitslosentschädigung zu beziehen.

Impressum

Autor/in: Petra Kern, Rechtsanwältin, Abteilungsleiterin Sozialversicherungen

Herausgeber: Inclusion Handicap | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 info@inclusion-handicap.ch www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: Chronologisches Archiv Stichwortsuche